



Kantonsärztlicher Dienst

Heileingriff

**an einer urteilsunfähigen Person, dessen
unvermeidliche Begleiterscheinung die Aufhebung
der Fortpflanzungsfähigkeit ist
(Art. 2 Abs. 2 Sterilisationsgesetz)**

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 64
F 058 229 46 09
info.kantonsarzt@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

Meldung der/des den Heileingriff vornehmenden Ärztin/Arztes gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz).

Die/der Unterzeichnete bestätigt die Glaubwürdigkeit folgender Angaben:

1. Geschlecht weiblich männlich
2. Geburtsdatum ____ / ____ / ____
3. Wohnort Kanton St.Gallen anderer Kanton
4. Nationalität Schweiz Ausland
5. Zivilstand ledig verheiratet geschieden verwitwet
6. Datum des Eingriffes ____ / ____ / ____

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

Das vollständig ausgefüllte Formular ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingriff an die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Justiz- und Polizeidepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen) zuzustellen.

Auszug aus dem Sterilisationsgesetz

Art. 2 Sterilisation

1. Die Sterilisation ist ein medizinischer Eingriff, mit dem die Fortpflanzungsfähigkeit einer Person auf Dauer aufgehoben wird.
2. Nicht als Sterilisation gelten Heileingriffe, deren unvermeidliche Begleiterscheinung die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit ist.
3. Sterilisationen dürfen nur von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden.

Art. 10 Berichterstattung

1. Wer einen Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 an einer urteilsunfähigen Person vorgenommen hat, meldet diesen innerhalb von zehn Tagen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.
2. Wer eine entmündigte oder eine dauernd urteilsunfähige Person sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle. Die Sterilisation ist ein medizinischer Eingriff, mit dem die Fortpflanzungsfähigkeit einer Person auf Dauer aufgehoben wird.
3. Die Meldung darf keine Angaben enthalten, die auf bestimmte Personen schliessen lassen.